

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die EU hat beschlossen, die internationalen Regelungen im Zusammenhang mit internationalem Transport noch einmal erheblich zu verschärfen. Die Zielsetzung war hierbei, um zu einer internationalen Übereinstimmung zu kommen bezüglich der nationalen Gesetzgebungen.

Das Mobilitätspaket besteht aus zwei Verordnungen und einer Richtlinie. Diese Regelungen sind teilweise schon in Kraft getreten und anwendbar, andere Regelungen werden Stück für Stück bis 2025 eingeführt werden.

Die Verschärfung der Verpflichtungen eines Unternehmens hat natürlich zum Hintergrund die Arbeitsumstände für Fahrer zu verbessern und zu einer sozialen Gerechtigkeit zu kommen, aber dies erfordert von den Transportunternehmen sicherlich auch die nötigen Anstrengungen, insbesondere auch was Dokumentationsverpflichtungen betrifft.

Auch auf der Grundlage der jetzt neuen Verordnung wird es in Zukunft zulässig sein, dass ein Fahrer seine tägliche Ruhephase in der Kabine des LKWs nehmen kann, allerdings ist für die Wochenruhe eine Regelung getroffen, dass jedem Fahrer die Gelegenheit gegeben werden muss, um diese entweder zu Hause oder in einem geeigneten Umfeld zu verbringen, also zum Beispiel ein Hotel, jedenfalls darf die wöchentliche Ruhezeit nicht mehr in der Kabine seines LKWs nehmen.

Neu ist hingegen, dass alle Fahrer die Gelegenheit erhalten müssen um alle vier Wochen ihre wöchentliche Ruhepause von minimal 45 Stunden zu Hause verbringen zu können und das muss durch den Arbeitgeber auch auf eine nachweisliche Art und Weise dokumentiert werden.

Die wahrscheinlich wichtigste Änderung ist allerdings der zukünftige Umgang mit der Kabotage – Gesetzgebung. Hierbei darf ein ausländisches Fahrzeug, was geladen über die Grenze fährt in dem sogenannten „3 in 7“ System fahren und muss dann erst wieder in sein Herkunftsland zurückkehren, darüber hinaus darf dieser Lkw dann allerdings für einen Zeitraum von vier Tagen nicht mehr in demselben Land eingesetzt werden. (cooling-off)

Darüber hinaus gilt ab dem 21. Februar 2022 die gesetzliche Verpflichtung, dass alle für den grenzüberschreitenden Transport eingesetzten Fahrzeuge einmal innerhalb von acht zusammenhängenden Kalenderwochen in das Land seiner Herkunft zurück geführt werden muss. Schon seit dem 2.2.2022 müssen alle Fahrer, die mit einem Lkw mit einem digitalen Tachographen ausgerüstet sind bei jedem Grenzübertritt den erstfolgenden Parkplatz aufsuchen um das Symbol des Landes einzugeben, in das sie gerade eingefahren sind. Das wird mithin einen täglichen und permanenten Einsatz von LKWs und Fahrern deutlich erschweren.

Eine Lösung hierzu ist eine Errichtung einer GmbH in Deutschland. Deutschland ist noch immer für die Niederlande und viele andere europäische Länder das wichtigste Land für Transport von Gütern oder für den Transit. Vor dem Hintergrund der oben geschilderten neuen aber auch schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann es sicherlich sehr hilfreich und attraktiv sein um eine Niederlassung in Deutschland zu haben.

Fahrer können viel einfacher ihre Ruhepause nehmen und auch die Verpflichtung, den Lkw nach einer Kabotage-Fahrt für vier Tage nicht mehr einzusetzen und darüber hinaus diesen Lkw auch alle acht Wochen zurückzuschicken in das Herkunftsland entfallen.

Wie errichtet man eine GmbH?

Das Stammkapital beträgt 25.000 € und da kann und darf mit gearbeitet werden. Um die umfangreichen Formalitäten so gering wie möglich zu halten verfügen wir bereits seit vielen Jahren für unsere Kunden über sogenannte Vorrats-GmbHs, die mithin von uns vorgegründet worden sind, aber zu keinem Zeitpunkt jemals aktiv am Markt teilgenommen haben.

Das wird auch im notariellen Kaufvertrag hinsichtlich der Übertragung der Gesellschaftsanteile noch einmal ausdrücklich bestätigt. Damit laufen Sie mithin kein Risiko, eventuelle Verbindlichkeiten eines bereits tätigen Unternehmens mit übernommen zu haben. Die Art und Weise der Vorratsgründung ist für Sie mithin sichere Garantie, dass die von Ihnen übernommene GmbH bisher keinerlei Aktivitäten am Markt hatte.

Es ist allerdings schon verpflichtend, dass eine echte Betriebsniederlassung bestehen muss, d. h. irgendwo ein Büro pro forma mieten, wo sich nie irgend jemand aufhält ist nicht möglich. Das wird von den Behörden auch tatsächlich kontrolliert. Darüber hinaus muss eine solche GmbH im Bereich des Transportes auch einen sogenannten Verkehrsleiter zu haben, dies ist eine Leitung gebende Person die auch physisch in dem Büro anwesend sein muss um dort entsprechende Leitungsfunktionen ausführen zu können.

Sowohl mit der Errichtung der GmbH respektive Übertragung der Geschäftsanteile sowie der Beantragung einer Transportgenehmigung können wir Ihnen gerne behilflich sein und auf der Grundlage von mehr als 25 Jahren Erfahrung und einer entsprechenden juristischen Expertise auf diesem Gebiet sowie einem großen Netzwerk von entsprechenden Spezialisten, auch für die steuerrechtlichen Angelegenheiten dürfen wir uns empfehlen.

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen haben dürfen Sie sich jederzeit gerne wenden an die

Anwaltskanzlei Claus J Peters, Stettiner Straße 5A, 47533 Kleve

Telefon: 0049 2821 89 50 90 oder

E-Mail: [info@anwaltskanzlei-peters.de](mailto:info@anwaltskanzlei-peters.de)